

571141007

**2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 7
der Gemeinde Ehingen, Landkreis Ansbach
„Südlich des Dambacher Weges“**

Die Gemeinde Ehingen beschließt als Satzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB die

2. Änderung des Bebauungsplanes NR. 7 „Südlich des Dambacher Weges“ im Ortsteil Ehingen

§ 1

Für das festgesetzte Mischgebiet gelten die Grundstücksgrenzen wie sie im Planteil vom 19.09.2008 des Architekturbüros Schmidt Feuchtwangen dargestellt sind. Für die betroffenen Baugrundstücke gelten außerdem die sonstigen Festsetzungen laut Planteil.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ehingen, den 16.01.2009

GEMEINDE EHINGEN


(Engelhard)
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Ehingen „Südlich des Dambacher Weges“

1. Der Gemeinderat Ehingen hat am 07.08.2008 beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern.
2. Das Landratsamt Ansbach und die Firma N-ERGIE wurden als TÖB zur vorgesehenen Änderung gehört.
3. Der Plan mit Textteil und Begründung wurden vom 01.12.2008 – 02.01.2009 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 19.11.2008 öffentlich im Mitteilungsblatt Nr. 13/2008 bekanntgegeben.
4. In der Sitzung am 15.01.2009 hat der Gemeinderat die 2. Änderung als Satzung beschlossen. Am 16.01.2009 wurde die Satzung ausgefertigt.
Die Gemeinde hat den Satzungsbeschluss am 26. Feb. 2009 im Mitteilungsblatt Nr. 02/2009 der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Ehingen, den 02. Feb. 2009

GEMEINDE EHINGEN


(Engelhard)
1. Bürgermeister



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südlich des Dambacher Weges“

Begründung

Die im Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) festgesetzte Fläche wurde zwischenzeitlich wie folgt parzelliert:

- Fl.Nr. 483/20 (Industriestraße Nr. 5) wurde bereits bebaut und gewerblich genutzt.
- Fl.Nr. 483/21 wurde mit dem Baugrundstück Fl.Nr. 483/10 verschmolzen. Für die Bebauung wurde vom LRA An bereits eine Baugenehmigung erteilt.
- Fl.Nr. 483/18 wurde als privates Gartengrundstück an den Eigentümer von Fl.Nr. 483/10 veräußert.
- Fl.Nr. 483/22 verbleibt im Eigentum der Gemeinde Ehingen.

Nach den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte ein Fußweg zwischen dem allgemeinen Wohngebiet (WA) und dem Mischgebiet (MI) im Südwesten angelegt werden. Aufgrund der zwischenzeitlichen Parzellierung der Mischgebietsflächen verläuft der Fußweg zunächst in Nord-Süd-Richtung und dann an der Südgrenze des Geltungsbereichs nach Westen als Teil von Fl.Nr. 483/22. Das östliche Teilstück von Fl.Nr. 483/22 verbleibt im Eigentum der Gemeinde und wird nicht als öffentlicher Weg gewidmet.

Der Fußweg dient gleichzeitig der Aufnahme von Straßenbeleuchtungskabeln.

Mit der Änderung werden die Grundzüge der Bauleitplanung aus dem Bebauungsplan Nr. 7 nicht berührt, so dass ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt wird.

Ehingen, 11. August 2008

Gemeinde Ehingen



(Engelhard)
1. Bürgermeister